

034

01/21/70

• T T BRO • [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

USA [REDACTED] I [REDACTED] A [REDACTED]
[REDACTED] T [REDACTED] R [REDACTED]

[illegible]

000000

and been
eritten durch den Deutschen Sozialminister,
Lebden, Ingestrasse 7,

Лейтенантская служба на флоте

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrich-
ter Maas, von der Mühlen, Henkel und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 6. April 1971
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Frankfurt am Main vom 6. Mai 1969 wird zurück-
gewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht er-
hoben; die außergerichtlichen Kosten hat die
Klägerin zu tragen.

G r ü n d e

Das angefochtene Urteil entspricht der Rechtsprechung
des Bundesgerichtshofs zur Entschädigung der Vermögensschä-
den (§ 56 BGB), die durch den verfolgungsbedingten Wegfall
oder die Minderung des Goodwill wirtschaftlicher Unternehmen
entstanden sind. Auch im Übrigen liegt keiner der in § 219
Abs. 2 BGB vorgesehenen Gründe für die Zulassung der Revision

- 3 -

vor. Das Rechtsmittel der Klägerin muß deshalb mit der
Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO zurück-
gewiesen werden.

Kai

Maas

